

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

der LHS Clean Air Systems GmbH

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des KSchG gelten Sie nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen widersprechen.
- 1.2. Diese AGB gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsteilen, und zwar nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern auch für sämtliche Zusatz- und Folgeaufträge.
- 1.3. AGB der Auftragnehmer haben keine Gültigkeit und wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. LHS erklärt ausdrücklich nur aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen.
- 1.4. Der Auftragnehmer erklärt, dass er vor Vertragsabschluss die Möglichkeit hatte, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen.
- 1.5. Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. Festgehalten wird, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
- 1.6. Diese AGB gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote der Auftragnehmer haben auf die Geltung dieser AGB hinzuweisen. Selbst wenn in den Angeboten der Auftragnehmer auf die Geltung dieser AGB nicht hingewiesen wird, gelten diese als vereinbart, wenn die Vertragsteile vorher schriftlich deren Geltung für sämtliche Rechtsgeschäfte vereinbart haben.
- 2.2. Der Vertrag kommt durch Bestellung von LHS zustande. Bestellungen sind gültig, wenn sie schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind unwirksam.
- 2.3. Der Auftragnehmer hat die Bestellung unverzüglich durch firmenmäßige Unterfertigung der Bestellung oder durch Ausstellung einer Auftragsbestätigung, in welcher auf die Geltung dieser AGB hinzuweisen ist, zu bestätigen.
- 2.4. Abweichungen von der Bestellung, etwa durch Verweis auf eigene AGB oder durch Abweichungen in der Auftragsbestätigung, sind nur dann wirksam, wenn diese schriftlich von LHS anerkannt werden.

### 3. Fertigungsunterlagen und Zeichnungen

3.1. Der Auftragnehmer wird vor Auftragsabwicklung sämtliche beigestellten Unterlagen, Zeichnungen, Muster, Skizzen, Pläne, R + I Diagramme, Flowsheets, Maßblätter, Ablaufbeschreibungen (z.B. von Anlagen oder Regel-Schemate mit projektspezifischen Daten) sowie die übermittelten Angaben und Anweisungen von LHS überprüfen und den Auftraggeber über allfällige Unstimmigkeiten und Fehler schriftlich aufmerksam machen. Sofern der Auftragnehmer dieser Prüf- und/oder Aufklärungspflicht nicht nachkommt, steht es LHS frei, vom Auftragnehmer die ordnungsgemäße Auftragserfüllung zu verlangen, oder den Auftrag an eine Drittfirma zu vergeben, wobei die Kosten hierfür der Auftragnehmer zu tragen hat.

3.2. Sämtliche von der LHS beigestellten Unterlagen, Zeichnungen, Muster, Skizzen, Pläne, R + I Diagramme, Flowsheets, Maßblätter, Ablaufbeschreibungen (z.B. von Anlagen oder Regel-Schemate mit projektspezifischen Daten) sind geistiges Eigentum von LHS und dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese in schriftlicher, zeichnerischer oder elektronischer Form übergebenen Unterlagen nicht an Dritte weiterzugeben oder diese Dritten zugänglich zu machen. Eine Verwendung, Vervielfältigung oder Verbreitung – auch nicht auszugsweise – ist ausdrücklich untersagt. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die in diesem Punkt angeführten Unterlagen der Geheimhaltungspflicht unterliegen, weshalb eine Weitergabe an allfällige Sublieferanten lediglich dann zulässig ist, wenn LHS vorher eine diesbezügliche schriftliche Zustimmung gegeben hat und der Auftragnehmer diese Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich auf seine Lieferanten überbunden hat.

3.3. Nach Durchführung des Auftrages sind die vollständigen Unterlagen, Zeichnungen und dergleichen vom Auftragnehmer umgehend und kostenlos an LHS zu retournieren.

3.4. Sollte der Auftragnehmer eine dieser in Punkt 3. angeführten Verpflichtungen verletzen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jede einzelne Verletzungshandlung eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 20.000,00 an LHS zu bezahlen. Bis zur Zurückstellung der Unterlagen ist LHS zur Zurückbehaltung des vereinbarten Entgeltes berechtigt. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

2

### 4. Leistungsfristen

4.1. Leistungsfristen und –termine sind Fixtermine, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Die Fristen und Termine beginnen ab Einlangen der Bestellung beim Auftragnehmer. Innerhalb der Frist oder des Termins muss der Leistungsgegenstand an der vereinbarten Abgabestelle übergeben werden.

4.2. Falls der Auftragnehmer erkennt, dass er einen Leistungstermin oder eine –frist nicht einhalten kann, hat er dies LHS umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

4.3. Bei Überschreiten der Frist oder des Termins ist LHS berechtigt, die Annahme zu verweigern und auf Kosten des Auftragnehmers den Leistungsgegenstand unverzüglich zurückzusenden. Die Setzung einer Nachfrist und eine Rücktrittserklärung ist nicht erforderlich. Bei Verzug ist LHS auch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Teilleistungen entgegen zu nehmen oder die Annahme von Teilen der Leistung zu verweigern. Darüber hinausgehende gesetzliche Rücktrittsbestimmungen bleiben unberührt.

4.4. Bei auch unverschuldeten Verzug ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Konventionalstrafe in der Höhe von 0,5 % des Nettobestellwertes pro angefangenem Tag, höchstens jedoch 15 % des Nettobestellwertes verpflichtet. LHS bleibt die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche vorbehalten. Verweigert LHS bei Verzug die Annahme der Leistungen oder einen Teil dieser, ist LHS berechtigt, die Leistungen an eine Drittfirma zu vergeben. Die diesbezüglichen Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

4.5. Die Lieferung erfolgt frei Werk A-4673 Gaspoltshofen, wenn von uns nicht ausdrücklich schriftlich ein anderer Ablieferungsort verlangt wird, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

## **5. Preise/Entgelt**

5.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise, wenn nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde.

5.2. Die Preise/Entgelte verstehen sich einschließlich aller Nebenkosten, wie etwa Verpackungs-, Versendungs-, Verladungs- und Transportkosten, Versicherung, Steuern und Abgaben. Der Auftragnehmer wird eine ausreichende Transportversicherung abschließen. Die Kosten des Geldverkehrs trägt der Lieferant.

5.3. Der Kaufpreis/das Entgelt ist fällig, falls nicht anders schriftlich vereinbart, binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang und vollständig erbrachter Leistung bzw. Eingang der mangelfreien Ware. Bei Zahlung binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang wird ein Skonto in der Höhe von 3 % gewährt. Zahlungen gelten als rechtzeitig, wenn sie von LHS in Auftrag gegeben wurden. Verzögerungen, die durch mangelhafte Leistung oder durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung entstehen, beeinträchtigen die Skontofristen nicht.

5.4. Bestehen Gegenforderungen von LHS, ist diese berechtigt, Zahlungen im entsprechenden Ausmaß zurückzubehalten oder mit diesen Forderungen aufzurechnen. Eine Aufrechnung des Auftragnehmers und Abtretung der Forderungen gegenüber LHS an Dritte ist ausgeschlossen.

5.5. Der Auftragnehmer ist vorleistungspflichtig; eine Unsicherheitseinrede oder ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

5.6. Für Kostenvoranschläge, die Ausarbeitung von Plänen und sonstigen Auftragsunterlagen werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, keine Vergütungen gewährt, und zwar auch dann nicht, wenn es zu keiner Auftragserteilung kommt. Für Kostenvoranschläge übernimmt der Auftragnehmer Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit.

## 6. Gewährleistung

6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ab Übernahme 24 Monate für bewegliche und fünf Jahre für unbewegliche Leistungsgegenstände. Darüber hinaus garantiert der Auftragnehmer die Mängelfreiheit des Vertragsgegenstandes für diesen Zeitraum. Die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen bleiben unberührt.

6.2. Als Tag der Übernahme gilt der Tag der schriftlichen Abnahme durch LHS. Ist keine schriftliche Abnahme vereinbart, gilt als Übernahmetag jener Tag, bei dem die Leistungen des Auftragnehmers von LHS überprüft werden können; bei Leistungen, die von LHS eingebaut werden, ist der Tag der Abnahme durch den Auftraggeber von LHS gleichzeitig Tag der Übernahme für die vertragsgegenständlichen Leistungen.

6.3. Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass die von ihm herzustellenden oder verkauften Leistungen für das von LHS zu erstellende Gesamtwerk geeignet sind.

6.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über sämtliche Einzelheiten des Auftrages, des beabsichtigten Einsatzes und über die Beschaffenheit des verwendeten Materials selbständig zu informieren. Der Auftragnehmer hat sich sämtliche für die einwandfreie Ausführung erforderliche Unterlagen zu besorgen und sich insbesondere bei Lieferung von Anlagen, Maschinen, Geräten oder deren Teilen über den von LHS übernommenen Auftrag zu informieren, und auf allfällige Fehler schriftlich hinzuweisen. Verletzt der Auftragnehmer diese Verpflichtung, haftet er LHS für sämtliche daraus entstehende Nachteile.

6.5. Bei Lieferung von Anlagen, Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder sonstigen Komponenten hat der Auftragnehmer LHS über die Einschaltung und den Betrieb zu informieren, insbesondere vollständige und richtige Montageanweisungen, Betriebsbeschreibungen, Ersatzteilliste u. Ersatzteilangebot nach DIN 24420 und eine CE-konforme Dokumentation in deutsch und englisch zu erstellen und auf Datenträger im Format .txt, .xls oder .doc zu übergeben. Die Anlagenteile sind hinsichtlich der Verwendung, zulässiger elektrischer Anschlusswerte, Temperatur oder Druckbelastung udgl. zu kennzeichnen. Vom Auftrag umfasst ist auch die Abgabe einer ordnungsgemäßen Herstellererklärung durch den Auftragnehmer.

6.6. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand dem neuesten Stand der Technik sowie sämtlichen österreichischen und europarechtlichen Vorschriften entspricht.

6.7. Treten vom Auftragnehmer zu vertretende Mängel auf, ist LHS nach ihrer Wahl berechtigt, primär Wandlung des Vertrages, Preisminderung, Verbesserung/Nachtrag des Fehlenden oder Austausch der Leistungen zu verlangen.

6.8. Begehrt LHS Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Austausch der Leistungen, so hat der Auftragnehmer dies unverzüglich zu bewerkstelligen. LHS ist bei Vorliegen von Mängel auch berechtigt, die erforderlichen Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beheben oder durch Dritte zu beheben zu lassen oder auf Kosten des Auftragnehmers Ersatz zu beschaffen.

6.9. Bei mangelhafter Erfüllung hat der Auftragnehmer LHS sämtliche durch die Mangelhaftigkeit entstandenen Aufwendungen und Schäden, so insbesondere den entgangenen Gewinn und allfällige durch den Auftraggeber von LHS verrechnete Pönalen zu ersetzen.

6.10. Die Gewährleistungs- und Garantieansprüche von LHS sind nach deren Wahl am Ort der Abgabestelle, am Sitz oder einer Niederlassung von LHS oder an dem Ort, an dem sich der Vertragsgegenstand befindet, zu beseitigen.

6.11. Die Bestimmung des § 377 HGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.

## 7. Produkthaftung

7.1. Der Auftragnehmer garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass der Leistungsgegenstand hinsichtlich Konstruktion, Herstellung und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist. Der Auftragnehmer haftet insbesondere dafür, dass das Produkt nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des Inverkehrbringens keinerlei Fehler aufweist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger zur Produktbeobachtung und hat LHS sofort zu informieren, wenn sich später eine Verbesserung des Stands der Wissenschaft und der Technik ergibt oder sich gefährliche Eigenschaften des Produktes herausstellen sollten. Für den Fall der Inanspruchnahme von LHS verpflichtet sich der Auftragnehmer diese schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer hat für allfällige Schadenersatz- oder Produkthaftungsverpflichtung ausreichende Deckungsvorsorge durch den Abschluss einer Versicherung zu sorgen.

## 8. Schutzrechte

8.1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Erfüllung und durch die Verwertung der erstellten Vertragsgegenstände in keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Diesbezüglich hält der Auftragnehmer LHS und deren Auftrag schad- und klaglos.

## 9. Rücktritt vom Vertrag

9.1. Bei höherer Gewalt, wie insbesondere Krieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen, bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen, Überschwemmungen und ähnlichen Ereignissen, ist LHS berechtigt, vom Vertrag ohne Verpflichtung zur Abnahme zurückzutreten.

9.2. Ein derartiges Rücktrittsrecht steht LHS auch dann zu, wenn der mit ihrem Auftraggeber abgeschlossene Vertrag vorzeitig gekündigt oder aufgelöst wird.

9.3. Bei Rücktritt aufgrund einer dieser Bestimmungen hat LHS dem Auftraggeber lediglich den bis zum Eingang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwand, nicht jedoch das gesamte vereinbarte Entgelt oder einen entgangenen Gewinn zu ersetzen.

9.4. Verletzt der Auftragnehmer während des Auftrages eine wesentliche vertragliche Verpflichtung aus dem gegenständlichen oder einem anderen Auftrag ist LHS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dann dem Auftragnehmer Ansprüche daraus zustehen.

## 10. Verschwiegenheitsverpflichtung

10.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen, welche dem anderen aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden, streng geheim zu halten, sofern es sich dabei nicht um allgemein bekannte Informationen handelt. Zu diesen Informationen zählen insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, technische Daten, Bezugsmengen, Preise und Entgelte sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und künftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmung auch von allen seinen Erfüllungsgehilfen eingehalten wird.

10.2. Bei Verletzung dieser Bestimmung verpflichtet sich der Auftragnehmer für jeden einzelnen Fall des Verstoßes eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 20.000,00 zu bezahlen. Die darüber hinausgehende Geltendmachung von anderen Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen bleibt LHS vorbehalten.

## 11. Allgemeines

11.1. Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechtes.

11.2. Für allfällige Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Linz. LHS ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.

11.3. Sollte eine Bestimmung der AGB ungültig sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen. Die Vertragsteile werden anstatt der unwirksamen Bestimmung eine dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommende Klausel vereinbaren.

11.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Auftrag oder Teile davon an Dritte ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung von LHS weiterzugeben.

11.5. Änderungen des Namens der Firma, der Anschrift oder der Rechtsform sowie andere relevante Informationen hat der Auftragnehmer der LHS umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Stempel und Unterschrift Lieferant, Ort und Datum